

Und jährlich grüßt der GFB.

Nutzen Sie **den Gewinnfreibetrag** für das Jahr 2022 und sichern Sie sich Ihren möglichen Steuervorteil.



**IHRE
STANDESBANK
BERÄT SIE
GERNE**

FAQ 's - Gewinnfreibetrag (GFB) ab 2022

Steuern sparen mit dem neuen GFB

Jeder Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer Personengesellschaft, Freiberufler und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (mind. 25%) kann den Gewinnfreibetrag (GFB) geltend machen.

Juristische Personen (GmbH, AG) und Beteiligte an einer Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) sind, wie bisher, von der Begünstigung ausgeschlossen.

Was versteht man unter dem Begriff Gewinnfreibetrag?

Der Gewinnfreibetrag ist für die oben genannten Anspruchsgruppen eine Möglichkeit, bei ausgewiesenem Gewinn innerhalb eines Wirtschaftsjahres einen Steuervorteil geltend zu machen. Die Höhe des Steuervorteils ist dabei abhängig von der Höhe des Gewinns und ggf. von weiteren Investitionen, die im Wirtschaftsjahr angefallen sind.

Wie wird der GFB geltend gemacht?

Der Grundfreibetrag wird automatisch bei der Erstellung des Einkommenssteuerbescheides zuerkannt. Der investitionsbedingte GFB ist in der Steuererklärung des betreffenden Jahres durch den Kunden zu beantragen. Für die Inanspruchnahme des GFB muss in dem Jahr die Investition erfolgen, in dem der Gewinn anfällt.

Was wird gefördert?

Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind Wertpapiere im Sinne des

§ 14 Abs 7 Z 4 EStG (Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung) als begünstigte Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag (GFB) geeignet.

Folgende Wertpapiere sind somit geeignet:

- Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen von Schuldnern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.
- Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktgesetzes nicht gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen von Schuldnern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.
- Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich und an jeden anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes sowie von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes errichteten Kapitalanlagefonds. Diese Kapitalanlagefonds dürfen nach den Fondsbestimmungen ausschließlich in o.a. Wertpapiere veranlagen, wobei Derivate nur zur Absicherung erworben werden dürfen.
- Anteilscheine an Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes sowie von ausländischen offenen Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Wann müssen die Wertpapiere gekauft werden?

Steuerlich gilt für den GFB das Zufluss-/Abflussprinzip.

Weiters ist die Anschaffung von ungebrauchten, abnutzbaren, körperlichen Anlagegütern mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer (z.B. Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fiskal-LKWs) begünstigt. Die normale Absetzung für Abnutzung können Sie zusätzlich geltend machen. Von der Förderung ausgeschlossen sind z.B. PKWs, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Hinweis: Wohnbauanleihen werden durch die Inanspruchnahme des GFB ins Betriebsvermögen übernommen und damit geht die 4% KEST-Freiheit verloren.

Ausnutzung des Steuervorteiles

Der Gewinnfreibetrag 2022 kann für einen maximalen Gewinn (Höchstbemessungsgrundlage) von EUR 580.000 geltend gemacht werden. Die Berechnung für die Höhe des GFB erfolgt staffelweise, abhängig von der Höhe des Gewinnes.

Gewinne bis zu EUR 30.000,-	15,0%
Für die nächsten EUR 145.000,-	13,0%
Für die nächsten EUR 175.000,-	7,0%
Für die nächsten EUR 230.000	4,5%

Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt damit EUR 45.950 pro Kalenderjahr und Steuerpflichtigem und wird in folgende zwei Segmente aufgeteilt:

- Der Grundfreibetrag steht jedem Unternehmer einmal bei Gewinnen bis EUR 30.000 zu und beträgt demnach maximal EUR 4.500 (15% von max. EUR 30.000). Für dessen Geltendmachung ist weder eine Investition in betriebliche Wirtschaftsgüter noch in entsprechende Wertpapiere nachzuweisen. Er wird im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.
- Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht jedem Unternehmer (ausg. Voll- oder Teilpauschalierung) einmal bei Gewinnen über EUR 30.000 zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des erweiterten Freibetrags sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (Wertpapiere und abnutzbare betrieblich genutzte Sachanlagen).

Beispielrechnung			Bsp.1	Bsp. 2	Bsp.3	Bsp.4	Bsp. 5
Gewinn vor GFB	%-Staffelung	%-Anteil	20.000,00	100.000,00	250.000,00	450.000,00	650.000,00
Grundfreibetrag	EUR 0 bis 30.000	15,00%	3.000,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
Investitionsbedingter	EUR 30.000 bis 175.000	13,00%	-	9.100,00	18.850,00	18.850,00	18.850,00
Gewinnfreibetrag	EUR 175.000 bis 350.000	7,00%	-	-	5.250,00	12.250,00	12.250,00
	EUR 350.000 bis 580.000	4,50%	-	-	-	4.500,00	10.350,00
	über EUR 580.000	0,00%	-	-	-	-	0,00
GFB gesamt			3.000,00	13.600,00	28.600,00	40.100,00	45.950,00
Gewinn nach GFB			17.000,00	86.400,00	221.400,00	409.900,00	604.050,00

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Druckfehler und Irrtümer sind vorbehalten.